

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ DER KOMMUNALEN, REGIONALEN UND KANTONALEN INTEGRATIONSDELEGIERTEN

(Version vom 11. November 2015)

Präambel

In der Überzeugung, dass

- a) die ausländischen Staatsangehörigen, die dauerhaft in der Schweiz wohnen, integrierender Bestandteil der Schweizerischen Gesellschaft sind;
- b) die Integration ein andauernder Prozess der gegenseitigen Abstimmung ist, der auf dem wechselseitigen Respekt der Identitäten und dem Prinzip der Gleichheit von Rechten und Pflichten jeder einzelnen gründet;
- c) die Integration eine vergleichbare Anstrengung seitens der Mitglieder und Institutionen der Aufnahmegerellschaft und seitens der ausländischen Staatsangehörigen, Migrantinnen und ihrer Institutionen verlangt;
- d) Integration nur möglich ist, wenn alle in der Schweiz wohnhaften Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltsstatus die unteilbaren und unabänderlichen Grundrechte, wie sie in der Bundesverfassung festgelegt sind, sowohl respektieren müssen wie beanspruchen können;
- e) die Integration der ausländischen Staatsangehörigen und der Migrantinnen untrennbar mit einem Engagement der öffentlichen Institutionen für die Prävention und die Bekämpfung des Rassismus verbunden ist;

geben sich die Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten folgende Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹ Unter dem Namen Schweizerische Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten (KID) (nachstehend: Konferenz) besteht ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck nach Art. 60ff. ZGB.

² Der Sitz der Konferenz ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet.

³ Das Geschäfts- resp. das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 2 Neutralität

Die Konferenz ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Artikel 3 Zweck

Im Zusammenhang mit Fragen der Integration, Migration und Antidiskriminierung verfolgt die Konferenz den Zweck

- a) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen, Regionen und Kantonen sowie den zuständigen Bundesstellen zu pflegen;
- b) bei der Planung, Festlegung und Umsetzung der schweizerischen Integrationspolitik mitzuwirken;
- c) die Formulierung gemeinsamer Positionen zu fördern und an Vernehmlassungenverfahren teilzunehmen;
- d) ihre Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre fachlichen Kompetenzen zu fördern;
- e) die Planung und Durchführung von gemeinsamen Projekten auf schweizerischer Ebene zu erleichtern;
- f) die Aktivitäten der Kommunen, Regionen und Kantone bekannter zu machen;
- g) die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, zu fördern.

II. Mitglieder

Artikel 4 Kategorien

Die Konferenz kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht;
- b) Mitglieder ohne Stimmrecht.

Artikel 5 Mitglieder mit Stimmrecht

Die offiziellen Integrationsdelegierten der Kantone, Regionen und Kommunen der Schweiz können Mitglied mit Stimmrecht werden.

Artikel 6 Mitglieder ohne Stimmrecht

¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie weitere Institutionen und Integrationsbeauftragte aus grenznahen Regionen der Nachbarländer können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

² Mitglieder ohne Stimmrecht werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Sie werden mit allen wesentlichen Informationen bedient.

Artikel 7 Aufnahme

¹ Antrag auf Mitgliedschaft können potenzielle Mitglieder gemäss Art. 5 und 6 stellen.

² Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

³ Die durch die Mitglieder vertretenen Institutionen leisten einen Mitgliederbeitrag zur Finanzierung der Geschäftsstelle und damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 8 Kündigung/Ausschluss

¹ Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung oder durch Ausschluss, falls ein Mitglied die in Art.5-7 der vorliegenden Statuten erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

² Mitglieder können, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende des Kalenderjahres austreten. Für das angebrochene Vereinsjahr kann ein bereits bezahlter Beitrag nicht zurückgefordert werden.

III. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium;
- d) die Regionalkonferenzen;
- e) die Geschäftsstelle.

Artikel 10 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

² Die Rechnungsführung der Konferenz sowie die Organisation der Revision obliegen dem Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes und mit dem Einverständnis der Mitgliederversammlung können diese Dritten übertragen werden.

³ Die Konferenz haftet mit dem Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 11 Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederversammlung umfasst:

- a) die kantonalen Mitglieder;
- b) höchstens 26 kommunale und regionale Mitglieder, die von den Regionalkonferenzen gemäss Art. 21 delegiert werden.

² Jede Regionalkonferenz gemäss Art. 21 ist berechtigt, proportional zu ihrer Anzahl Kantone kommunale und regionale Delegierte zu entsenden, welche vor der Versammlung der Geschäftsstelle zu melden sind.

³ Alle Mitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

⁴ Mitglieder gemäss Abs. 1 erhalten an der Mitgliederversammlung eine Stimmkarte.

Artikel 12 Aufgaben

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Konferenz.
- ² Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Mitglieder des Vorstands und bezeichnet unter ihnen das Präsidium;
 - b) genehmigt und revidiert die Statuten;
 - c) genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung und das Budget;
 - d) nimmt neue Mitglieder auf;
 - e) setzt die Mitgliederbeiträge fest;
 - f) beschliesst über gemeinsame Vorhaben;
 - g) entscheidet über grundsätzliche Stellungnahmen der Konferenz;
 - h) löst die Konferenz auf.

Artikel 13 Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Präsidiums mindestens einmal im Jahr statt.
- ² Die Mitgliederversammlung kann zudem einmal im Jahr auf Einladung des SEM stattfinden. Sie wird in diesem Fall auch durch das SEM organisiert. Die Traktandenliste wird im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.
- ³ Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Antrag eines Fünftels der Konferenzmitglieder einberufen werden.
- ⁴ Der Einladung liegt die Traktandenliste bei. Sie wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt.
- ⁵ Der Vorstand traktandiert alle Traktandierungsanträge, die Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einreichen.
- ⁶ Die Versammlungsorte für das folgende Jahr werden während der letzten Mitgliederversammlung des laufenden Jahres bestimmt.
- ⁷ Mitglieder können sich durch eine Mitarbeiterin vertreten lassen, die ihr Stimmrecht an ihrer Stelle ausübt.
- ⁸ Mitglieder können sich von ein bis zwei Fachpersonen an die Mitgliederversammlung begleiten lassen.
- ⁹ Der Vorstand kann weitere Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

Artikel 14 Beschlussfassung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder gemäss Art. 11 Abs. 1 anwesend ist.
- ² Die Konferenz strebt grundsätzlich Konsensentscheide an.
- ³ Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäss Art. 11 Abs. 1, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 8, 23 und 24 der vorliegenden Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der amtsjüngeren Co-Präsidentin.
- ⁴ Jedes Mitglied gemäss Art. 11 Abs. 1 verfügt über eine Stimme.
- ⁵ Jedem Mitglied steht es zu, seine Meinung über alle Angelegenheiten, die von der Konferenz behandelt werden, zu äussern.

⁶ Jedes Mitglied kann sich in Italienisch, Französisch oder Deutsch äussern.

⁷ Kein Mitglied kann verpflichtet werden, an gemeinsamen Projekten der Konferenz teilzunehmen.

⁸ Die Konferenz kann keinen Beschluss fassen, der die zuständigen Verwaltungs- oder politischen Behörden verpflichten würde.

Artikel 15 Vorsitz

Das Präsidium der Konferenz leitet die Mitgliederversammlung. Die Co-Präsidentinnen wechseln sich dabei ab.

V. Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie fünf bis sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

² Die Zusammensetzung des Vorstandes berücksichtigt eine ausgewogene Repräsentation der Regionen und Landessprachen, des Geschlechts sowie der Kantone und Gemeinden.

³ Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Höchstens drei Wiederwahlen sind möglich. Eine erneute Wiederwahl in den Vorstand nach einem Unterbruch von einer Amtsperiode ist zulässig.

⁴ Das SEM nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 17 Aufgaben

¹ Der Vorstand handelt unter dem Vorbehalt der Vorrechte der Mitgliederversammlung. Er

- a) verfolgt die Gesamtinteressen der Konferenz;
- b) legt das Jahresprogramm und die Schwerpunktthemen zur Erreichung der vereinbarten Ziele fest;
- c) plant und organisiert unter Vorbehalt des Art. 13 Abs. 2 die Mitgliederversammlungen der Konferenz;
- d) setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
- e) ist für das Budget und die Rechnungsführung der Konferenz verantwortlich, die jährlich der Mitgliederversammlung unterbreitet werden;
- f) arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen, erteilt dieser Aufträge und unterstützt sie inhaltlich;
- g) ist in allen Regionalkonferenzen mit mindestens einem Mitglied vertreten, berichtet aus dem Vorstand und trägt die Anliegen der Regionalkonferenzen in den Vorstand zurück;
- h) vertritt die Konferenz nach aussen;
- i) nimmt Einstieg in interne und externe Arbeitsgruppen und Steuerungsorgane und kann diese Aufgabe an andere Mitglieder delegieren.

² Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen oder auswärtige Mitarbeitende hinzuziehen.

Artikel 18 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand fasst seine Entscheide nach Konsens.

² Im Falle von anhaltenden Meinungsverschiedenheiten ist eine Abstimmung durchzuführen und es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der amtsjüngeren Co-Präsidentin.

VI. Präsidium

Artikel 19 Zusammensetzung

¹ Das Präsidium besteht aus zwei Co-Präsidentinnen.

² Die Co-Präsidentinnen stammen aus verschiedenen Sprachräumen.

³ Mindestens eine der Co-Präsidentinnen muss eine kantonale Vertreterin sein.

⁴ Das Präsidium wird auf zwei Jahre gewählt. Höchstens drei Wiederwahlen sind möglich. Eine Wiederwahl ist daraufhin nach einem Unterbruch von einer Amtsperiode wieder zulässig.

Artikel 20 Aufgaben

¹ Das Präsidium übernimmt den Vorsitz an den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstandssitzungen.

² Es bereitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen vor und legt deren Traktandenlisten fest.

³ Es arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen, erteilt dieser Aufträge und unterstützt sie inhaltlich.

⁴ Das Präsidium kann über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstands entscheiden, wenn die Angelegenheit aus wichtigem Grund keinen Aufschub erduldet.

⁵ Beschlüsse nach Abs. 4 werden protokolliert und dem Vorstand umgehend zur Kenntnis gebracht.

⁶ Die Unterschriftsberechtigung für die Konferenz steht den beiden Co-Präsidentinnen zu.

VII. Regionalkonferenzen

Artikel 21 Organisation und Aufgaben

¹ Zur Konferenzinternen Meinungsbildung, Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der Kantone, Kommunen und Regionen bestehen Regionalkonferenzen, welche die Mitglieder der jeweiligen Region umfassen.

² Es bestehen folgende vier Regionalkonferenzen: Suisse latine, Nordwestschweiz, Ostschweiz und Zentralschweiz.

³ Die Regionalkonferenzen

- a) organisieren sich selber;
- b) regeln die Zusammenarbeit mit dem SEM;
- c) setzen die kommunale/regionale Delegation für die Mitgliederversammlung fest,
- d) schlagen Kandidatinnen für die Vorstandswahlen vor;

- e) setzen die Aufträge der Mitgliederversammlung um;
- f) stellen Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

VIII. Geschäftsstelle

Artikel 22 Organisation und Aufgaben

¹ Die Konferenz verfügt über eine ständige Geschäftsstelle, die dem Präsidium unterstellt ist.

² Auf Vorschlag des Vorstandes und mit dem Einverständnis der Mitgliederversammlung kann die Führung der Geschäftsstelle Dritten übertragen werden.

³ Der Vorstand regelt die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Statutenrevision

¹ Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäss Art. 11 Abs. 1 geändert werden.

² Die Änderungsanträge werden der Einladung beigelegt.

Artikel 24 Auflösung

¹ Die Konferenz kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäss Art. 11 Abs. 1 aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag wird als Traktandum angekündigt.

² Die Auflösung der Konferenz wird durch den Vorstand durchgeführt. Ein allenfalls vorhandener Gewinn wird einem anderen Verein mit analoger Zielsetzung zugewendet.

Artikel 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11. November 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. November 2011.

Liestal, 11. November 2015

Die Co-Präsidentin:

Der Co-Präsident: